

Sehr geehrter Herr Klien,

vielen Dank, dass Sie sich mit uns in Verbindung gesetzt haben.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat bezüglich der derzeit geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen, schriftliche Anfragen zu senden.

Nach Einschätzung der Landesregierung kommt der sportlichen Betätigung – gerade in der Frühjahrszeit – eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu. Daher wird der Ermöglichung des Sports im Freien auch auf Sportanlagen jetzt eine Priorität vor der Vermeidung der auch im Außenbereich dabei entstehenden Kontakte (in Zugangsbereichen, Parkplätzen, Einzelanlagen/-geräten) eingeräumt.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung lässt deshalb den Sport von bis zu 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen unter freiem Himmel zu. Darüber hinaus ist eine sportliche Ausbildung im Einzelunterricht zugelassen und für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren mit zwei Ausbildungs- oder Betreuungspersonen.

Die für die vorgenannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

Zulässig bleiben nach § 9 Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung nach Maßgabe vorzulegender Infektionsschutzkonzepte. Damit berücksichtigt diese Verordnung die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der betreffenden Bereiche.

Zulässig sind – unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Coronaschutzverordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) - ebenfalls der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U17; U15) sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang ist auch in geschlossenen Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Auf unserer Sonderseite erhalten Sie Informationen zur aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und den in diesem Zusammenhang getroffenen rechtlichen Regelungen sowie den Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Arbeitswelt und des Alltags. Dort finden Sie auch einen Frage-Antworten-Katalog der Staatskanzlei. Die Adresse: <https://www.mags.nrw/coronavirus>

Darüber hinaus bitten wir Sie, sich bei weiteren organisatorischen Detailfragen an Ihr örtliches Ordnungsamt und bei medizinischen Fragen an Ihr örtliches Gesundheitsamt oder einen niedergelassenen Arzt zu wenden. Mit juristischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt.

Wichtig ist, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger an die Regeln halten und Informationen beachten, die von den öffentlichen Dienststellen in Nordrhein-Westfalen ausgegeben werden.

Wenn wir uns alle danach richten, werden wir diese außergewöhnliche Situation bestmöglich bestehen – bitte helfen Sie uns dabei durch Ihre Unterstützung. Vielen Dank!

Für die Behörden stellen unsere Auslegungshinweise nur eine ermessenslenkende „Richtschnur“ bei möglichen ordnungsbehördlichen Einschreiten dar; diese sind mithin auch für die Behörden nicht rechtsverbindlich.

Die hier erteilten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und dienen lediglich als Wegweiser. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderliche individuelle Beratung durch einen Sachverständigen oder Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen

„„Bürgeranfragen-Corona“
im Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Bürgertelefon: (0211) 9119 1001

E-Mail: anfragen-corona@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw/coronavirus